



Curriculum Theologiae

## Religionsfreiheit: Malaysia

Christoph Marcinkowski

<https://doi.org/10.48604/ct.341>

Eingereicht am: 2023-03-10

Eingestellt am: 2023-03-10

(JJJJ-MM-TT)

Dieser Inhalt ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International \(CC BY-SA 4.0\) Lizenz](#).

### Sie dürfen:

**Teilen** — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten.

**Bearbeiten** — das Material remixen, verändern und darauf aufbauen und zwar für beliebige Zwecke, sogar kommerziell.

### Unter folgenden Bedingungen:

**Namensnennung** — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.

**Weitergabe unter gleichen Bedingungen** — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder anderweitig direkt darauf aufbauen, dürfen Sie Ihre Beiträge nur unter derselben Lizenz wie das Original verbreiten.

**Keine weiteren Einschränkungen** — Sie dürfen keine zusätzlichen Klauseln oder technische Verfahren einsetzen, die anderen rechtlich irgendetwas untersagen, was die Lizenz erlaubt.

# Länderberichte Religionsfreiheit: Malaysia





Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die vorliegende Studie vermittelt einen Einblick in die Situation der Religionsfreiheit in Malaysia, einem multi-religiösen und multiethnischen prosperierenden Schwellenland.

Die von der malaiisch-muslimischen Mehrheit dominierte Regierung Malaysias, die für die Malaien den Status als „Ureinwohner“ Malaysias (*bumiputera*) geltend macht, fordert von den anderen ethnischen Minderheiten in Malaysia – zumeist Chinesen und Inder – die Anerkennung ihrer politischen und sozialen „Vormachtstellung“. Diese Unterteilung der Bevölkerung in Malaien und Nicht-Malaien – in Muslime und Nicht-Muslime – hat im tatsächlichen Leben ein Zweiklassensystem zur Folge.

Dieses „Zweiklassensystem“ hat auch Auswirkungen auf das Verhältnis der Religionen. So plädierten zuletzt muslimische Malaien dafür, dass das Wort „Allah“ ausschließlich von Muslimen verwendet werden darf. Diese Diskussion um das Für und Wider der Verwendung des Wortes „Allah“ durch Nicht-Muslime in Malaysia ist keine Debatte unter islamischen Geistlichen oder Gelehrten. Am Leben gehalten wird sie zum großen Teil von einigen extremistischen Gruppen, die das Thema zum Erhalt der politischen Vormachtstellung auf der Grundlage eines ethnisch basierten malaiischen Nationalismus benutzen.

Die Verknüpfung religiöser, ethnischer und politischer Fragen führt in Malaysia zu einer Beschneidung des Rechts auf Religionsfreiheit. Für Religionsfreiheit in Malaysia einzutreten heißt, sich für die Gleichberechtigung der verschiedenen ethnischen Gruppen einzusetzen.

Malaysia und der Vatikan haben erst vor wenigen Jahren diplomatische Beziehungen miteinander aufgenommen. Dies kann von Vorteil sein, wenn es um eine Kontrolle der Einhaltung von Religionsfreiheit in dem südostasiatischen Land geht. *missio* wird die weiteren Entwicklungen in dem südostasiatischen Staat aufmerksam beobachten.



Prälat Dr. Klaus Krämer  
Präsident, *missio* Aachen

# Länderberichte

## Religionsfreiheit:

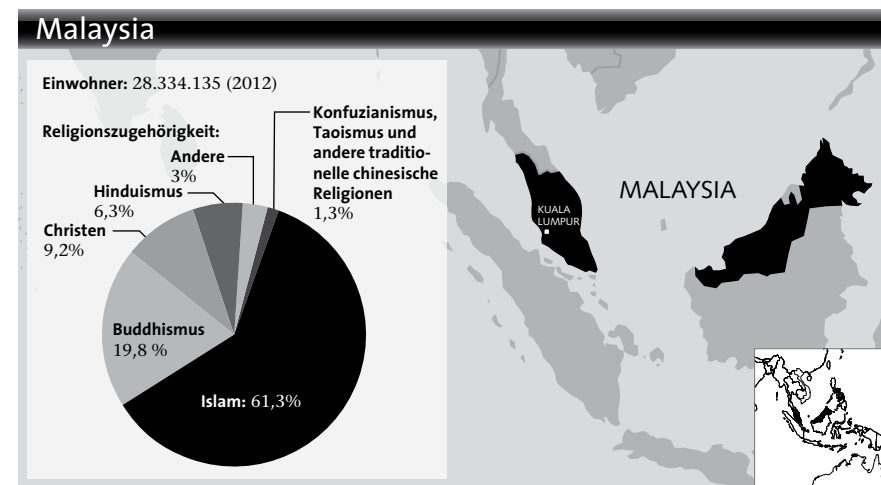
### Malaysia

#### Autor

Christoph Marcinkowski (\*1964), Dr. phil., Islamwissenschaftler und Autor von 12 Büchern u.a. zum Themenkomplex Beziehungen zwischen islamischer und westlicher Welt. Seit Januar 2013 Leiter der Fachstelle für Menschenrechte und Religionsfreiheit bei missio e.V.. Dr. Marcinkowski war zuvor langjährig an Think Tanks und Universitäten in Singapur, Malaysia und den USA (darunter Columbia University, New York) in Lehre und Forschung tätig. Zu den Schwerpunkten seiner Arbeit gehören auch der schiitische Islam sowie Religion, Politik und Gesellschaft in Südostasien und im Nahen Osten.

#### Zitiervorschlag:

Christoph Marcinkowski, Religionsfreiheit: Malaysia; in: missio, Internationales Katholisches Missionswerk e.V. (Hg.), Länderberichte Religionsfreiheit, Heft 20, Aachen 2014



## Der völkerrechtliche Rahmen

Malaysia gehört zu den wenigen Staaten dieser Erde, die den „*Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte*“ (IPbPR) vom 16. Dezember 1966 weder unterzeichnet noch ratifiziert haben. Zusammen mit der „*Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte*“ (UDHR) garantiert der Pakt rechtsverbindlich die grundlegenden Menschenrechte, die auch als „Menschenrechte der 1. Generation“ bezeichnet werden: Das Recht auf Leben, das Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit, das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit sowie das Recht auf Teilnahme an allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen. Außerdem werden die Gleichberechtigung von Mann und Frau und ein generelles Verbot der Diskriminierung ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten gefordert. Artikel 18 des IPbPR gibt die folgende Definition von Religionsfreiheit:

- (1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.
- (2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.
- (3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.
- (4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormundes oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eignen Überzeu-

Ergänzt wurde der IPbPR durch ein Fakultativprotokoll von 1989, das die Individualbeschwerde eines jeden Betroffenen vorsieht. 1989 wurde dem Pakt ein „Zweites Fakultativprotokoll“ über die Abschaffung der Todesstrafe hinzugefügt. In Malaysia gilt nach wie vor die Todesstrafe, die dort zumeist an verurteilten Mördern und Drogenhändlern durch den Strang vollstreckt wird.

Die südostasiatische Staatengruppe *ASEAN*, deren Gründungsmitglied Malaysia ist, hat anlässlich ihres 21. Gipfeltreffens in Phnom Penh im November 2012

eine eigene *ASEAN Human Rights Declaration* (AHRD) verabschiedet. Um einzelne Formulierungen der ASEAN-Deklaration wurde bis zuletzt gekämpft. Das UNO-Hochkommissariat für Menschenrechte (UNHCHR) hatte vergeblich versucht, darauf hinzuwirken, dass die Annahme der ASEAN-Deklaration verschoben wird. Sowohl gewichtige UNO-Instanzen wie auch viele lokale und regionale NGOs, insbesondere auch Frauenorganisationen, haben die Verabschiedung der ASEAN-Deklaration ungewöhnlich scharf kritisiert. Denn der Text enthält vor allem in den allgemeinen Bestimmungen einige Schlupflöcher, welche offensichtlich dazu geeignet sind, die internationalen Menschenrechtsstandards auszuhebeln. Viele Nichtregierungsorganisationen haben mit Enttäuschung und harscher Kritik auf die Verabschiedung der AHRD reagiert.

## Der nationalrechtliche Rahmen

In Malaysia existiert ein *duales Rechtssystem*, in dem islamische Gerichtshöfe parallel zu zivilstaatlichen Institutionen operieren. Alle Muslime unterliegen im Rechtssystem Malaysias der Scharia-Gerichtsbarkeit. Religiöse Minderheiten werden in Malaysia zwar nicht verfolgt, doch es kommt immer wieder zu Diskriminierungen und Einschränkungen der Religionsfreiheit.

Die malaysische Verfassung (Art. 11) erklärt den Islam zur Staatsreligion, wobei die Ausübung anderer Religionen gestattet wird. Viele religiöse Feiertage werden vom Staat auch offiziell als nationale Feiertage für alle Malaysier anerkannt. Doch genießen Malaien (Muslime) in Malaysia immer noch den privilegierten rechtlichen Status von „indigenous people“ (malaiisch: *bumiputera*, wörtlich „Herren des Bodens“), was z.B. ihnen bei Einstellungen im staatlichen Sektor oder bei der Kreditvergabe von Banken eine Bevorzugung verschafft. Andererseits sehen sich Muslime, die den Islam verlassen möchten, Schikanen staatlicherseits gegenüber, denn die malaysische Verfassung versteht alle Malaien automatisch als Muslime. Außerdem kann der Staat die Verbreitung anderer Religionslehren unter muslimischen Gläubigen kontrollieren (und damit einschränken). Andere Religionen dürfen keine muslimischen Gläubigen abwerben.

Religiöse Minderheiten befinden sich deshalb in einer schwierigen Lage. Sie werden zwar nicht verfolgt, oft aber stark diskriminiert. Sie stehen unter gesellschaftlichem und juridischem Druck und es gibt keine Gleichberechtigung. Nichtmuslimische Bürger sind zum Beispiel benachteiligt, wenn sie als Beamte Karriere machen wollen. Auf religiöser Ebene wird ausländischen Missionaren oft die Einreise verweigert.

Diese Praxis führt zu Unzufriedenheit unter den Minderheiten, denen nur der Rechtsweg bleibt. Doch auch auf diesem Gebiet gibt es zahlreiche Schwierigkeiten, die ein solches Vorgehen oft sinnlos machen: Wenn man die eigenen Rechte einklagen will, ist das sehr mühsam und schwierig. Im Gegenteil, auch das Justizsystem übt Druck aus: viele Urteile zu Verfahren, die von Christen und Anhängern anderer Religionen angestrengt wurden, entsprechen nicht dem Gerechtigkeitsgefühl der Kläger. Grund dafür ist eine eingangs schon erwähnte „zweigleisige“ Justiz: zum einen gibt es die zivilen Gerichte mit drei Instanzen (Hohes Gericht, Berufungsgericht, Oberster Gerichtshof) und auf der anderen Seite die islamischen Gerichte. Oft erklären zivile Gerichte, sie seien nicht zuständig für religiöse Fragen und leiten die Fälle an die islamischen Gerichte weiter, die jedoch eigentlich nur für muslimische Bürger zuständig sind. Dies kam auch im Fall der zum Christentum konvertierten malaiischen Muslimin Lina Joy zum Tragen, die ihre Religionszugehörigkeit in ihrem Pass ändern lassen wollte. In einem entsprechenden gerichtlichen Verfahren erging nach langen Verhandlungen ein negatives Urteil.

Das Bekenntnis zum Islam ist eine rechtlich zwingende Voraussetzung, um im Sinne der Verfassung des Landes als Malaie anerkannt zu werden.

Die Erklärung scheint zu sein, dass der Islam als wesentlicher Bestandteil der malaiischen ethnischen Identität angesehen wird.

Gegenwärtig wird außerdem die Kontroverse um den Gebrauch des Wortes „Allah“ für „Gott“ durch nicht-muslimische Malaysier vom islamischen Establishment im Lande zu einem innenpolitischen Konfliktherd aufgebaut, der Schlimmes für die Zukunft des Landes verheißt.

## Das historische Erbe

Seit ca. 500 n. Chr. wuchs die Bedeutung der Straße von *Malakka* und ihrer Häfen für den Überseehandel zwischen Europa, dem Nahen Osten, Indien und China. Zur Zeit der Hochblüte der buddhistischen *Srivijaya*-Dynastie (um 800) verbreiteten sich Buddhismus und Hinduismus auf der Malaiischen Halbinsel. 1400 entstand das erste malaiische *Königreich von Malakka*, das noch in einem Abhängigkeitsverhältnis zu Siam (heute: Thailand) stand. Arabische, persische und indische Händler führten 1414 den Islam auf der malaiischen Halbinsel ein. Buddhismus und Hinduismus wurden weitgehend zurückgedrängt.

1511 wurde Malakka von den Portugiesen erobert. Diese wurden 1641 durch die Niederländer, die ein Bündnis mit dem Sultan von Johore geschlossen hatten, aus Malakka vertrieben. 1786 erwarben die Briten die Insel Penang. Im Jahre 1795 vertrieben die Briten die Niederländer. *Malaya* wurde zur britischen Kolonie

und Teil der *Straits Settlements* (Kolonien der Britischen Ostindien-Kompanie). 1895 schlossen sich *Perak*, *Selangor*, *Negri Sembilan* und *Pahang* zu einer Föderation zusammen, den *Federated Malay States*.

Im Zweiten Weltkrieg besetzten japanische Truppen Anfang 1942 Malaya. 1945 eroberten alliierte Truppen Malaya von der japanischen Armee zurück.

Im März 1946 organisierte sich der malaiische Nationalismus in der *Alliance*, deren Nachfolgeorganisation die heutige Regierungskoalition *Barisan Nasional* (Nationale Front) ist. Es kam zur Gründung der *Föderation Malaya* (1. Februar 1948).

Ein Gesetz zur Beschränkung der Gewerkschaften provozierte 1948 den kommunistischen Widerstand. Von 1949 bis 1960 kam es zu politischen, ethnischen und wirtschaftlichen Unruhen sowie zu lokalen Guerillatätigkeiten im Norden des Landes. Am 31. August 1957 wurde die Föderation Malaya schließlich in die Unabhängigkeit entlassen.

Pläne zur Ausdehnung der Föderation auch auf die noch unter britischer Herrschaft stehenden Gebiete *Singapur*, *Sarawak*, *Brunei* und *Sabah* wurden durch



Malaysia besteht aus zwei durch das Südchinesische Meer getrennten Landesteilen, der Malaiischen Halbinsel im Westen (Malaya) und Teilen der Insel Borneo im Osten

(Quelle: <http://www.worldofmaps.net/en/asia/map-malaysia/political-map-malaysia.htm>)

die *Cobbold-Kommission* geprüft. Diese wurden von Brunei am 7. Dezember 1962 zurückgewiesen. Als die Philippinen am 5. August 1963 rechtliche Ansprüche auf Sabah geltend machten, wandten sie sich damit gegen den geplanten Staatenbund und reichten Klage beim Internationalen Gerichtshof ein. Am 16. September 1963 stellte sich auch Indonesien gegen die Eingliederung der auf der Insel Borneo liegenden Staaten *Sarawak* und *Sabah* in die vorgesehene Föderation, unterstützte die Philippinen in ihrem Anspruch und begann, was in der Landessprache als *Konfrontasi* bekannt wurde: militärische und Guerilla-Aktivitäten gegen Malaysia.

Die Föderation Malaya wurde schließlich dennoch durch Sarawak und Sabah sowie durch Singapur erweitert. Der neue Staatenbund erhielt den Namen „Föderation Malaysia“. Das erdölbereiche Brunei blieb jedoch britisches Protektorat und wurde erst am 1. Januar 1984 unabhängig.

Nachdem über die Verteilung der Staatseinkünfte und über eine angemessene Vertretung der Chinesen in der Zentralregierung in der Hauptstadt Kuala Lumpur keine Einigung erzielt werden konnte, verließ Singapur die Föderation am 9. August 1965 und erklärte seine Unabhängigkeit. Indonesien beendete die *Konfrontasi* 1966.

Am 13. Mai 1969 erschütterten ethnische Konflikte zwischen den dominierenden Malaien und der Minderheit der Chinesen die Hauptstadt Kuala Lumpur. Die Regierung rief den Notstand aus. Mehrere Hundert Menschen fanden während der Unruhen den Tod.

Am 16. Juli 1981 wurde *Dr. Mahathir bin Mohamad* (\*1925) Ministerpräsident. Im Februar 1986 kam es erneut zu Religionsunruhen zwischen Muslimen und Christen im Bundesstaat Sabah. 1992 führte die Machtposition der Sultane in den Bundesstaaten zu einem Konflikt mit der Regierung. Das Parlament beschloss daraufhin am 19. Januar 1993 die Abschaffung der Privilegien der Sultane. Die schwere Wirtschafts- und Finanzkrise in Asien im Jahre 1997 führte zu einem Kurssturz der malaysischen Währung *Ringgit*.

Am 31. Oktober 2003 wurde *Abdullah Ahmad Badawi* neuer Regierungschef. Am 21. März 2004 wählten die Malaysier ein neues Parlament. Die Regierungskoalition *Barisan Nasional* von Regierungschef *Abdullah Ahmad Badawi* ging wie erwartet erneut als Sieger hervor. Gleichzeitig fanden in zwölf Bundesstaaten Landesparlamentwahlen statt, bei denen die radikal-islamische *Parti Islam Se-Malaysia* (PAS) eine Niederlage erlitt und einen ihrer beiden Teilstaaten verlor. Am 8. März 2008 fanden erneut Parlamentswahlen in Malaysia statt, bei denen wieder die *Barisan Nasional* stärkste Kraft wurde, während sich die Oppositionsparteien in der Koalition *Pakatan Rakyat* zusammenschlossen. Am 3. April 2009 übernahm *Najib Razak* das Amt des Premierministers.

Die erstarkte Opposition in Malaysia rechnete sich gute Chancen aus, bei den Parlamentswahlen am 5. Mai 2013 erstmals in der Geschichte Malaysias einen Regierungswechsel zu bewirken; schließlich gelang es ihr trotz erheblicher Stimmengewinne jedoch nicht, die absolute Mehrheit der Koalitionsregierung von *Najib Razak* zu brechen.

Malaysia ist heute ein Land, das oft als „instant Asia“ bezeichnet wird, etwa wie eine Tütensuppenmischung, in der alle „Gewürze“ schon enthalten sind – in diesem Falle Malaien, Chinesen, Inder und die indigenen Einwohner auf Borneo.

## Die politische und religiöse Situation

Malaysia<sup>1</sup> ist Gründungsmitglied des *Verbands Südostasiatischer Nationen* (ASEAN) und wird aufgrund seiner wirtschaftlichen Entwicklung in den vergangenen Jahrzehnten als Schwellenland eingestuft. Das Land besteht aus zwei durch das Südchinesische Meer getrennten Landesteilen, der malaiischen Halbinsel im Westen und Teilen der Insel Borneo im Osten. Der Westteil grenzt im Norden an Thailand, im Süden befindet sich auf einer vorgelagerten Insel der Stadtstaat Singapur, der Ostteil teilt sich eine lange Grenze mit Indonesien und umschließt im Norden das Sultanat Brunei. Der Großteil der etwa 28,3 Millionen Einwohner lebt im westlichen Teil (Malaiische Halbinsel oder „Peninsular Malaysia“).

Malaysia ist ein an Bodenschätzen und Rohstoffen (Zinn, Kautschuk, Palmöl, Erdöl) reiches Land. Zudem beheimatet Malaysia die Automobilhersteller Perodua und Proton sowie den Ölmulti Petronas. Seit Beginn der 1980er Jahre erfolgte eine rasante industrielle Entwicklung, die das Land in die Reihe der aufstrebenden „Schwellenländer“ und der asiatischen „Tigerstaaten“ aufrücken ließ. Malaysia gilt ökonomisch und politisch als eines der stabilsten Länder Südostasiens, in dem die Konvergenz von Tradition und Moderne, Islam und Kapitalismus propagiert wird. Durch diese Neuausrichtung erfuhr das Land einen grundlegenden Wandel von einem zuvor mehrheitlichen Agrarstaat zu einem technisierten und kapitalintensiven Industriestandort mit hohem Entwicklungspotenzial.

Die verschiedenen „Identitäten“, ja Lebenswelten, in denen sich Malaysia und seine Bürger heute wiederfinden, werden schon bei einem kurzen Blick auf die folgenden Tatsachen deutlich: Malaysia wurde aus verschiedenen Gebieten gebildet, die in unterschiedlicher Form alle Teile des *British Empire* waren. Des Weiteren ist Malaysia ein Bundesstaat und eine konstitutionelle Monarchie. Staatsoberhaupt ist der *Yang di-Pertuan Agong* (Titel für den König Malaysias), der alle fünf Jahre – wohl einzig unter den Monarchien dieser Welt – aus einer Reihe von neun regionalen Sultanen gewählt wird. Das Parlament Malaysias setzt sich nach britischem Vorbild aus Ober- und Unterhaus zusammen. Das Rechtssystem

basiert auf dem englischen *Common Law*, wobei für Muslime noch Teile des islamischen Rechts Geltung haben. Die wirkliche Macht im Staate liegt jedoch, wie in Großbritannien, beim Premierminister. Als bemerkenswert gilt, dass seit der ersten Wahl ununterbrochen eine von der Partei *UMNO* (der Partei der ethnischen Malaien) geführte Koalition die Mehrheit in beiden Kammern hat. Die Föderation besteht aus dreizehn Bundesstaaten und drei Bundesterritorien und wird durch das Südchinesische Meer zweigeteilt: die Malaiische Halbinsel und Malaysisch-Borneo.

Das heutige Malaysia hat seinen Ursprung in den verschiedenen malaiischen Fürstentümern in der Region, die zunächst teilweise zu den Portugiesen und Niederländern und ab dem 18. Jahrhundert zu den Briten in einer quasi-kolonialen Abhängigkeit standen. Die heutige internationale Bedeutung Malaysias – eines aufstrebenden und wirtschaftlich boomenden Schwellenlandes – besteht auch darin, dass es ein führendes Mitglied des *Commonwealth*, der *Bewegung der Blockfreien Staaten* und von APEC (*Asia-Pacific Economic Cooperation*) ist. Auch mit der Europäischen Union baut Malaysia stetig seine Beziehungen aus.<sup>2</sup>

Des Weiteren zählt Malaysia zu den „*Next Eleven*“ (N-11) – den elf Ländern, die einen ähnlichen wirtschaftlichen Aufschwung erleben könnten wie gegenwärtig die BRIC-Staaten Brasilien, Russland, Indien und China. Malaysia steht in einem anhaltenden wirtschaftlichen Aufschwung. Das Land hat sich erfolgreich vom Rohstofflieferanten zum Industriestandort mit durchschnittlich „mittlerem Einkommen“ entwickelt. Schwerpunkte sind auch der Ausbau der Wissensgesellschaft und die Stärkung des Dienstleistungssektors. Malaysia ist eine wichtige Handelsnation mit Schwerpunkten bei elektronischen Gütern, so z. B. als weltweit exportierender Mikrochip- und Solarzellenhersteller, und Rohstoffen wie Öl und Palmöl. Malaysias Wirtschaft steht in den einschlägigen Rankings überdurchschnittlich gut da. Im Weltbankbericht „*Doing Business 2011*“ erreichte Malaysia den 12. Platz (D Platz 20) und war damit bestes ASEAN-Land.<sup>3</sup> Traditionell waren die natürlichen Ressourcen (Palmöl und Erdöl) der Antrieb dafür. Doch inzwischen sind es Wissenschaft, Tourismus (auch und besonders „*medical tourism*“) und Handel. 2011 war Malaysia die drittgrößte Volkswirtschaft von ASEAN und lag weltweit an 29. Stelle. 2013 war Malaysia weltweit unter den ersten zehn Ländern hinsichtlich der Touristen-Zahl. Geschuldet wird dieser Boom u.a. der Tatsache, dass Malaysia eine relativ offene und industrialisierte Marktwirtschaft darstellt.<sup>4</sup> Eine konsequente Politik der Armutsbekämpfung hat dazu geführt, dass man heute Slums in Malaysia vergeblich suchen wird.

Die Religionszugehörigkeit war und ist wohl die größte Barriere zu größerem interkulturellen Verständnis zwischen den Volksgruppen Malaysias. Dabei wirkt sich die Zugehörigkeit der Malaien zum Islam als größte Hürde aus. Je nach



Auslegung fördert er eine mehr oder minder starke Ausgrenzung von Nicht-Muslimen. Der zunehmende Einfluss fundamentalistischer Strömungen im Islam verstärkte seit Ende der 1970er Jahre die Tendenz einer allgemeinen, strengeren Islamisierung der gesamten Gesellschaft und somit die Ausgrenzung von Nicht-Malaien.

Eine wesentliche Möglichkeit zur Integration von verschiedenen Volksgruppen durch Mischehen ist durch die unterschiedliche Religionszugehörigkeit erheblich erschwert. So erfordert z.B. eine Heirat zwischen Malaien und Chinesen den Übertritt der Chinesen zum Islam. Mischehen zwischen Malaien und Chinesen, die eine Brücke zwischen den beiden Volksgruppen bedeuten könnte, sind daher selten.

Die malaysische Verfassung erklärt den Islam zur Staatsreligion, aber viele religiöse Feiertage werden vom Staat auch offiziell als nationale Feiertage für alle Malaysier anerkannt: das Ende des muslimischen Fastenmonats *Ramadan*, das *muslimische Opferfest*, der *Geburtstag des Propheten Muhammad*, das buddhistische *Wesak*, die beiden hinduistischen Feste *Deepavali* und *Thaipusam*, *Weihnachten* und – in den Bundestaaten Sabah und Sarawak auf Borneo – auch *Karfreitag*.

Basierend auf der Bundesverfassung respektiert die malaysische Regierung im Allgemeinen die *Kultfreiheit*. In der Praxis aber kontrollieren die Regierungen der Bundestaaten sehr strikt den Bau von nicht-muslimischen Gebetsstätten und die Landvergabe für nicht-muslimische Friedhöfe. Oft werden Genehmigungen nur sehr schleppend erteilt. Die im Lande gängige Interpretation des Begriffes „Religionsfreiheit“ wie er in der Bundesverfassung auftaucht, bedeutet eher, dass eine Person das Recht hat, seine Religion frei auszuüben, was eigentlich vielmehr dem westlichen Verständnis von „Kultfreiheit“ entspricht, während der Begriff „Religionsfreiheit“ weiter zu fassen wäre.

In der Praxis kommt es deshalb in Malaysia oft zu divergierenden Auslegungen. Ein Muslim z.B. der zu einer anderen Religion wechseln möchte, benötigt dazu eine explizite „Erlaubnis“ eines Scharia-Gerichts, die im Allgemeinen nur sehr selten erteilt wird – es sei denn, eine Person hat bereits sein gesamtes Erwachsenenleben lang eine andere Religion praktiziert und möchte deshalb lediglich seine Personaldokumente dementsprechend ändern lassen, um dieser Tatsache Rechnung zu tragen. Die Interpretation des malaysischen islamischen Establishments besteht jedoch darin, dass nur ein Scharia-Gericht darüber entscheiden kann, wer ein Muslim ist und wer nicht – nicht die betreffende Person selbst!

## Situation der verschiedenen Konfessionen

### Islam

Der erste Verfassungsentwurf kurz vor der Unabhängigkeit Malaysias vermied noch den Bezug auf eine „Staatsreligion“. Dieser Ansatz wurde von den Herrschern der neuen malaiischen Staaten unterstützt, denn die sahen es als ausreichend an, dass der Islam bereits einen solchen Status in ihren jeweiligen Staaten hatte. Doch Richter *Hakim Abdul Hamid* von der *Reid-Kommission*, die die spätere Verfassung ausarbeitete, forderte vehement, dass der Islam zur offiziellen Religion der Föderation erklärt würde, was dann auch Eingang in die endgültige Fassung fand.

Obwohl die malaysische Bundesregierung offiziell verneint, dass Malaysia ein „islamischer Staat“ ist, hatte die vorherige Regierung *Badawi* die Agenda einer graduellen Umwandlung des Landes in diese Richtung zum Nachteil der anderen Religionen betrieben. Christliche Gruppen, zumeist Mitglieder in den sogenannten „Pfingstkirchen“ wurden vor Gericht gebracht, wenn man sie beschuldigte, unter Muslimen zu missionieren.

Die neueste Version des malaysischen Personalausweises (*MyKad*) unterteilt die Malaysier in verschiedene religiöse Gruppen: Muslime, Christen, Hindus und Buddhisten. Die Einführung dieses Personaldokuments verursachte Aufruhr in der malaysischen Innenpolitik, denn es wird als diskriminierend gegenüber Nicht-Muslimen empfunden.

Der malaysische Staat unterstützt außerdem einseitig die islamische Religion, zum Beispiel durch die staatlich geförderte *Internationale Universität* und *Tabung Haji* (Pilgrim Fund Board of Malaysia), eine staatliche Einrichtung, die die Pilgerfahrten nach Mekka organisiert. Darüber hinaus finanziert der Staat die Errichtung von Moscheen, nicht jedoch die von Gebetsstätten anderer Religionen.

In Malaysia sind alle ethnischen Malaien offiziell Muslime, basierend auf der Bundesverfassung (Art. 160) – unabhängig davon, was sie persönlich glauben mögen. Die Verfassung sowie die einzelnen rechtlichen Bestimmungen sehen vor, dass ein Malaie seinen offiziellen „ethnischen Status“ verliert, wenn er den Islam verlässt.

Gegenwärtig wird nur noch einer der Bundestaaten – Kelantan – von der islamistischen Oppositionspartei PAS regiert, mit dem erklärten Ziel, einen „islamischen Staat“ zu errichten. Auch der Staat Terengganu war von 1999 bis 2004 von PAS regiert worden, aber die regierende *Barisan Nasional*-Koalition konnte ihn zurückgewinnen. In den neunziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts

hatten von der PAS regierte Bundesstaaten Gesetze verabschiedet, die das islamische Strafrecht (*hudud*) teilweise einführten, diese wurden jedoch von der Bundesregierung zurückgerufen.

Malaysias Muslime sind verpflichtet, in religiösen und teils auch familiären Angelegenheiten den Entscheidungen der islamischen Gerichte zu folgen.<sup>5</sup> Die islamischen Richter müssen der (sunnitischen) *schafi'itischen* Rechtsschule angehören, die in Malaysia tonangebend ist. Die stetig wachsende schiitische Minderheit wird offiziell nicht anerkannt und in Zeiten innenpolitischer Schwierigkeiten auch oft regelrecht verfolgt.<sup>6</sup> Der Zuständigkeitsbereich der islamischen Gerichte beschränkt sich auf Muslime in Angelegenheiten wie etwa Apostasie, Ehe, Erbschaft, Scheidung, Übertritte zum Islam, Sorgerecht usw. Strafrechtsangelegenheiten fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich dieser Gerichte, die eine ähnliche Hierarchie wie die säkularen Gerichte haben. Andererseits: obwohl die höchsten säkularen Gerichte die höchsten Gerichte im Lande darstellen, befassen sie sich nicht mit islamspezifischen Angelegenheiten. In den letzten Jahren hat sich auch die islamistische Opposition stärker zu Wort gemeldet, der auch der „Islamisierungskurs“ der malaysischen Regierung noch zu lasch zu sein scheint.<sup>7</sup>

## Buddhismus

Mit fast 20% der Bevölkerung ist der Buddhismus heute die zweitgrößte Religion in Malaysia. Die meisten Anhänger sind ethnische Chinesen. Srilankische Mönche haben dabei geholfen, den *Theravada-Buddhismus* auf Bali, in anderen Teilen Indonesiens und in Malaysia wiederzubeleben, wo er bis zum Ende des fünfzehnten Jahrhunderts langsam ausgestorben war. Dies geschah in einem äußerst bescheidenen Rahmen. Diejenigen, die auf Bali Interesse für den Buddhismus zeigen, sind die Anhänger der traditionellen balinesischen Mischung aus Hinduismus, Buddhismus und dem angestammten Geisterglauben. In anderen Teilen Indonesiens und in Malaysia hingegen hängt die Gemeinschaft der Übersee-Chinesen dem Mahayana-Buddhismus an. Es gibt auch einige neue, sehr kleine indonesisch-buddhistische Sekten, die Hybriden aus Aspekten des Theravada, der chinesischen und der tibetischen Traditionen darstellen.

## Christentum

Christen aus dem Mittleren Osten – wohl nestorianische armenische Händler aus dem persischen Sassanidenreich – erreichten das Gebiet des heutigen Malaysia bereits im siebten Jahrhundert<sup>8</sup> (übrigens zeitgleich mit den ersten Muslimen). Mit der Eroberung des Sultanats Malakka durch die Portugiesen im Jahre 1511 kam der Katholizismus.<sup>9</sup> Der hl. Franz Xaver benutzte Malakka als Zwischenstopp auf seinem Weg nach Japan und China. Mit dem Fall von Malakka an die

calvinistischen (aber an Mission eher desinteressierten) Niederländer im Jahre 1641 erlebte der Katholizismus einen Niedergang, der teils sogar mit einer Verfolgung der Katholiken einherging.

Die Ankunft der toleranteren Briten Ende des 18. Jahrhunderts eröffnete den Katholiken dagegen neue Chancen. Unter ihrer Herrschaft breitete sich der Katholizismus im 19. Jahrhundert auch auf Borneo aus. Die katholische Mission während dieser Zeit konzentrierte sich zunächst auf die sogenannten *Straits Settlements*, die von den Briten direkt regierten Kolonien *Penang*, *Malakka* und *Singapur*. Als katholische und andere christliche Missionare sich auf den Rest der Malaiischen Halbinsel vorwagten, stießen sie auf den Widerstand der muslimischen Malaier. Sie konzentrierten sich deshalb auf die von den Briten als billige Arbeitskräfte ins Land geholten Chinesen und Inder.

Der Zweite Weltkrieg und die japanische Besatzungszeit hatten u.a. zur Folge, dass zum ersten Mal die „expats“ aus den Führungspositionen der Kirchen verdrängt wurden, was zum Entstehen von wirklich indigenen Strukturen führte – ein durchaus als positiv zu bewertendes Resultat einer Zeit, die ansonsten als die schrecklichste Periode der malaysischen Geschichte bekannt ist.

Malaysia muss heute in einem multireligiösen Zusammenhang gesehen werden, in dem gängige westliche theologische Diskussionen nicht immer relevant zu sein scheinen. In den meisten Kirchen ist die Laienbewegung sehr aktiv und oft die eigentliche Stütze. Obwohl es derzeit mannigfaltige Herausforderungen zu bewältigen gilt, insbesondere hinsichtlich der sich verändernden politischen und wirtschaftlichen Umstände, beginnen die Kirchen – wie Malaysia selbst – zu verstehen, dass sie einen Beitrag zu leisten haben, der dem ganzen Lande und allen Bürgern zugute kommt.

Das Bekenntnis der Kirchen und christlichen Gemeinschaften zur Bildung für *alle* Malaysier, unabhängig von Religion oder Ethnie, ist traditionell besonders stark ausgeprägt bei den katholischen, anglikanischen und methodistischen Schulen und Bildungseinrichtungen, die wegen ihrer im Gegensatz zu den staatlichen Einrichtungen hohen Qualität immer auch von Muslimen geschätzt und besucht wurden. Das soziale Bewusstsein drückt sich auch im medizinischen Sektor und in Organisationen, wie etwa *Malaysian CARE*, *Heilsarmee*, und *YMCA/YWCA* aus, die alle für das ganze Land wichtige Beiträge leisten.

Wie bereits erwähnt, existieren in Malaysia zwei Rechtssysteme quasi parallel: das säkulare System, das auf zuvor im Bundesparlament verabschiedeten Gesetzen basiert, und die islamischen Scharia-Gerichte, die nur für Personen zuständig sind, die sich zum Islam bekennen. Dies hat zur Folge, dass Nicht-Muslime keine rechtliche Stellung vor solchen Gerichten haben. Sollten die Entscheidungen der islamischen Gerichte Nicht-Muslime berühren, können sich diese an die säkularen Gerichte wenden.

Der Sektor der Scharia-Gerichte steht zumindest theoretisch unter der Kontrolle der Sultane der Bundesstaaten. In der Geschichte hatten die Sultane die absolute Macht im Staate inne. Kurz vor der Unabhängigkeit gaben sie jedoch einige Befugnisse der Bundesstaaten an die Bundesregierung in Kuala Lumpur ab. Sie sind heute aber immer noch die höchste Autorität im islamischen Recht in ihren jeweiligen Bundesstaaten. Diesbezüglich gab es also keine Veränderungen gegenüber der unter dem britischen Protektorat üblichen Praxis. Darüber hinaus unterstützt die Bundesregierung im Allgemeinen das islamische Establishment und es ist offizielle Regierungspolitik, „islamische Werte“ in der Verwaltung des Landes zu etablieren. In diesem Zusammenhang sollte auch nicht vergessen werden, dass die Premierminister Malaysias seit der Unabhängigkeit allesamt Muslime waren.

Im Angesicht dieser de facto „Islamisierungspolitik“ der Regierung in den letzten Jahren – was u.a. zum Erstarken der nicht-islamischen Opposition geführt hat<sup>10</sup> – hatte sich das Christentum in Malaysia gegen Beschränkungen verschiedener Art zu behaupten. Schwierigkeiten gab es z.B. bei der Erteilung von Baugenehmigungen für neue Kirchen. In der Stadt Shah Alam, der Hauptstadt des Sultanats Selangor, der die Bundeshauptstadt *Kuala Lumpur* umschließt, wurden Baugenehmigungen für Kirchen überhaupt nicht erteilt. Per Gesetz ist es Christen in Malaysia auch nicht erlaubt, Muslime zu missionieren (es gab in der jüngeren Vergangenheit auch diesbezüglich Festnahmen) und christliche Literatur muss mit dem Vermerk „nur für Nicht-Muslime“ gekennzeichnet sein. So war Muslimen z.B. auch der Zugang zum (ohnehin eher kontroversen) Kinofilm *The Passion of the Christ* untersagt worden. Die Beschränkungen bezüglich der Verteilung christlicher Literatur werden weitaus weniger strikt in den beiden Bundesstaaten *Sabah* und *Sarawak* auf **Borneo** gehandhabt. Man muss allerdings auch eingestehen, dass christliche Literatur de facto in ganz Malaysia in internationalen Buchhandelsketten wie etwa *Borders* oder *Kinokuniya* für alle erhältlich ist.

Andererseits ist in Malaysia der Sonntag – traditionell ein *christlicher* Feiertag – auch offizieller Wochenendtag in den beiden Bundesterritorien und in zehn von dreizehn Bundesstaaten. Malaysia weicht damit von der Praxis in den meisten Staaten des Nahen Ostens ab. (Die Ausnahmen bilden die traditionell stark von malaiisch-muslimischen Praktiken bestimmten und zeitweise von der islamistischen PAS-Partei regierten Bundesstaaten *Kedah*, *Kelantan* und *Terengganu*, wo das Wochenende auf Freitag und Sonnabend fällt). Die meisten Muslime in Malaysia scheinen dies zu akzeptieren, doch einige haben ihr Missfallen darüber zum Ausdruck gebracht, denn die heiligste Zeit der Woche besteht für einen Muslim zwischen Donnerstagsabend und Freitagnachmittag wenn das Freitagsgebet verrichtet wird. Die Anerkennung des Sonntags als Wochenendfeiertag – eine Praxis, die auf

die Kolonialzeit zurückgeht, als die Briten nicht-muslimische Einwanderer ins Land brachten – bedeutet deshalb ein Abrücken von traditioneller islamischer Praxis.

Christliche Presse kann in Malaiisch nur unter Schwierigkeiten veröffentlicht werden, Veröffentlichungen auf Englisch, Chinesisch und auch Tamil sind jedoch problemlos erhältlich. Unbeschränkt ist die Verteilung von Schriften an Mitglieder von Vereinigungen oder in Kirchen. Zensurversuche (konkret: Verbot des Wortes „Allah“) gab es seitens der Regierung auch hier, was von einem Gericht zuerst aufgehoben und 2013 wieder verboten wurde. So sorgte das *Islamische Religionsamt* JAIS im Januar 2014 für Schlagzeilen, als es ohne rechtliche Grundlage mit polizeilicher Unterstützung in die Räumlichkeiten der *Bible Society of Malaysia* eindrang und 300 Exemplare des „*Alkitab*“, der in malaiischer Sprache abgefassten Bibel, konfiszierte. Darüber hinaus führt der Bau von Kirchen in Ballungszentren häufig zu Schwierigkeiten mit der Planungsbehörde.

## Hinduismus

Die Mehrheit der indischen Tamilen, die bis zu 9% der Bevölkerung Malaysias ausmachen, praktiziert den Hinduismus. Vor der Ankunft des Islam war der Hinduismus in Malaya einflussreich, doch die heutigen Hindus in Malaysia sind zum größten Teil Nachfahren der von den britischen Kolonialherren ins Land gebrachten Arbeitsmigranten aus Tamil Nadu in Südindien. Sie kamen nach Malaya, um auf den Kautschukplantagen als billige Arbeitskräfte zu arbeiten. Viele von ihnen waren auch verurteilte Straftäter.

Hindutempel in Städten sind oftmals nur einer einzigen Gottheit geweiht, während jene in ländlichen Gegenden der Anbetung mehrerer Gottheiten dienen. Die hinduistischen Feste *Deepavali* und seit kurzem auch *Thaipusam* sind im ganzen Lande öffentliche Feiertage. Das Praktizieren der hinduistischen Religion ist stark verlinkt mit der kulturellen Identität der malaysischen Inder, besonders der Tamilen. Hindus, die zu einer anderen Religion konvertieren, sehen sich sozialer Ausgrenzung von Seiten ihrer Familie und der indischen Gemeinschaft insgesamt gegenüber.

Seit einiger Zeit gibt es Missstimmung unter Malaysias Indern über amtliche Anordnungen zum Abriss von mehreren hinduistischen Tempeln. Viele Hindus sehen darin eine quasi-offizielle Regierungspolitik unter dem Vorwand illegalen Bauaktivitäten entgegen zu wirken. Die Nichtregierungsorganisation HINDRAF (*Hindu Rights Action Force*), eine Koalition von 50 Hindu-NGOs beschuldigte die Regierung einer inoffiziellen Politik des „*temple cleansing*“, wobei der Schwerpunkt der Zerstörungen auf der Bundeshauptstadt Kuala Lumpur liege. Ein indischer Kabinettsminister hatte sogar damit gedroht, den *Deepavali*-Festivitäten fernzubleiben, um damit gegen diese Abrisse zu demonstrieren. Am 13. Dezember 2007 wurden fünf Führungsmitglieder der HINDRAF unter dem ISA verhaftet.

HINDRAF hatte am 25. November 2007 anlässlich einer Demonstration von bis zu 30.000 Personen gegen die ihres Erachtens diskriminierende Regierungspolitik gegenüber indisch-stämmigen Malaysiern protestiert.

## Andere Religionen

Viele Chinesen in Malaysia folgen neben dem Buddhismus auch noch anderen chinesischen Lehren wie dem *Konfuzianismus* und dem *Taoismus*.

Malaysia ist auch Heim einer Gemeinde von *Sikhs*, die unter den Briten ins Land gebracht wurden, um die Polizeikräfte zu verstärken. Bis zum heutigen Tage gibt es in Malaysia keinen öffentlichen Feiertag für die Sikhs, obwohl zu ihrer Gemeinde ca. 120.000 Menschen gehören. Auch Sikhs dürfen nicht das Wort „Allah“ für Gott in ihren religiösen Texten benutzen.

Auch eine kleine Gemeinde von *Baha'i* existiert in Malaysia, deren Mitglieder sich aus Chinesen, Eurasiern, Indern und Indigenen zusammensetzen. Diese Religion kam in den fünfziger Jahren des letzten Jahrhunderts nach Malaya. Die erste *National Spiritual Assembly* wurde 1964 gewählt.

Auch eine Gemeinde von ungefähr 2.500 *Jains* lebt in Malaysia. Ipoh, die Hauptstadt des Bundesstaates Perak, beherbergt den einzigen Jain-Tempel in Südostasien. Die meisten Jains in Malaysia sind *Gujaratis*, von denen man annimmt, dass sie im 15. oder 16. Jahrhundert in Malaya ankamen.

Einige der indigenen *Orang Asli* praktizieren immer noch traditionelle Religionsformen, die oft lose unter dem Begriff *Animismus* subsummiert werden und denen der malaysische Staat die offizielle Anerkennung als Religion bisher versagt hat. Diese animistischen Glaubensvorstellungen – auf Malaiisch oft unter dem Begriff *agama adat*, etwa „traditionelle Religionen“, zusammengefasst – werden mündlich weitergegeben, da die indigenen Völker Malaysias nicht über ein eigenes Schriftsystem verfügen. Es existieren eine ganze Reihe von verschiedenen religiösen Vorstellungen, mit unterschiedlichen Bezeichnungen und Konzepten für einen übergeordneten Gott oder übernatürliche Gottheiten. Die Mehrzahl der Vorstellungen wurde von der Umwelt beeinflusst. So werden zum Beispiel bestimmte Berge, Bäume oder Flüsse als heilig angesehen. Es besteht eine enge Beziehung zur Natur, und die Beziehung zwischen Mensch und Natur bildet einen wichtigen Teil der Glaubensvorstellungen. Alltägliche Handlungen, wie etwa Jagen und Sammeln gewinnen auf diese Weise eine besondere spirituelle Bedeutung.

Bis vor einigen Jahrzehnten existierte auf der Insel *Penang* auch eine winzige *jüdische Gemeinde*, ein Erbe aus der britischen Kolonialzeit.

Zu den wichtigsten Heiligtümern des Landes gehören der farbenprächtige buddhistische Tempel *Kek Lok Si* auf der Insel *Penang* und die hinduistischen

*Batu Caves* am Stadtrand von *Kuala Lumpur*. Zu den wichtigsten Moscheen bzw. Kirchen des Landes gehören die *National Mosque* und die katholische *St. John's Cathedral*, beide in *Kuala Lumpur*.

## Wesentliche Detailfragen

### Der „Allah-Streit“

Die Kontroverse um den Gebrauch des Wortes „Allah“ für „Gott“ durch nicht-muslimische Malaysier, insbesondere Christen, wurde jüngst vom islamischen Establishment im Lande zu einem großen Konflikt aufgebaut, der das Klima in Malaysia z.Zt. immer noch zu vergiften droht. Bibeln in malaiischer Sprache wurden verboten, wenn das Wort Allah darin vorkam. Begründung: dies richte sich gegen die Verfassung, da Bibeln so dazu dienen könnten, andere Religionen als den Islam zu verbreiten. Die Kontroverse spaltete auch die malaiische Öffentlichkeit; einige Kabinettsmitglieder sahen kein Problem in der Benutzung des Wortes Allah durch Christen, denn die Landessprache – Malaiisch – könne für alle Zwecke benutzt werden. Es wurde auch argumentiert, dass arabische Christen, z. B. jene im Libanon, schon seit Jahrhunderten dieses Wort benutzten (übrigens auch die Christen in Malta). Gleichzeitig sah man kein Problem bezüglich der indigenen *Iban*-Sprache auf Borneo, da diese kein anderes Wort für „Gott“ kennt.

2014 wurde in Malaysia die nächste Runde in dieser Auseinandersetzung eingeläutet. Ein Bundesgericht entschied, dass die katholische Kirche nicht dagegen klagen darf, dass sie für Gott die landessprachliche Bezeichnung „Allah“ nicht verwenden darf. So hatte es ein Berufungsgericht vom Oktober 2013 verfügt.

Hintergrund für die Kontroverse scheinen auch Befürchtungen des islamischen Establishments im Lande zu sein, dass Muslime sich anderen Religionen zuwenden, da viele mit der Art und Weise der „Verwaltung“ des Islam in Malaysia unzufrieden zu sein scheinen. Das „Missionieren“ von Muslimen durch Mitglieder anderer Religionsgemeinschaften ist nicht durch *Bundesrecht* verboten – allerdings sind die einzelnen Bundesstaaten für islamische Belange zuständig. Zehn der 13 Bundesstaaten (mit Ausnahme von Penang, Sabah und der drei Bundesterritorien) bedrohen Proselyten mit langjährigen Haftstrafen und Stockschlägen mit dem Rotan-Stab. Muslimische Aktivitäten in dieser Hinsicht unterliegen jedoch keinerlei Beschränkungen und werden staatlicherseits sogar gefördert.

Im Zusammenhang mit der „Allah-Kontroverse“ und einer diesbezüglichen kontroversen Gerichtsentscheidung kam es bereits im Januar 2010 zu Übergriffen

auf nicht-muslimische Gebetsstätten. Insgesamt wurden zehn Kirchen aber auch mehrere Moscheen angegriffen. Schlimmeres konnte angesichts der angeheizten Situation verhindert werden und „Rassenunruhen“ im Stile der 1960er Jahre, mit wahrscheinlich zu erwartenden hunderten von Toten, konnten abgewendet werden als Regierung und religiöse Führer die Anschläge scharf verurteilten und die Bevölkerung zu Ruhe und Besonnenheit aufriefen. Die Polizei und die Sicherheitsorgane führten Untersuchungen durch in deren Folge mehrere Festnahmen und Anklagen erfolgten.

Als jüngster Skandal hinsichtlich der aktuellen Situation der Religionsfreiheit in Malaysia und geradezu als Herausforderung und Testfall für die Glaubwürdigkeit der malaysischen Regierung hinsichtlich der Einhaltung ihrer internationalen Verpflichtungen kann gesehen werden, was sich im Juli 2013 ereignete: Ein Bündnis malaiisch-islamischer Organisationen hatte die malaysische Regierung aufgerufen, den vatikanischen Botschafter, *Nuntius Erzbischof Joseph Marino*, „aus dem Land zu jagen“. Marino mische sich mit seiner Stellungnahme zur Verwendung des Begriffs „Allah“ durch örtliche Christen in islamische Angelegenheiten ein. Ohne Einschreiten des Staates sei eine weitere Einflussnahme von Christen zu erwarten, „einschließlich einer Förderung der Christianisierungsbewegung gegen Muslime in diesem Land“, hieß es in der Erklärung. Wenn die Regierung nicht gegen den Nuntius vorgehe, könne dies zu Spannungen und zu juristischen Eigeninitiativen „verärgerter Muslime“ führen – eine unverhohlene Androhung von Gewalt gegen den akkreditierten Botschafter eines souveränen Mitgliedsstaates der Vereinten Nationen. Die Organisation kündigte an, sich mit einem Brief direkt an Papst Franziskus zu wenden. Marino hatte in einem Interview die Praxis von Christen in Malaysia verteidigt, für Gott das in der Landessprache übliche „Allah“ zu verwenden.

*Marina Mahathir*, Menschenrechtsaktivistin, Tochter des ehemaligen malaysischen Premierministers *Mahathir Mohamed* und Bekannte des Autors prangerte jüngst extremistische islamische Organisationen, aber auch den derzeitigen Ministerpräsidenten *Najib Razak* an, der diese gewähren lässt. Marina und viele andere Menschen in Malaysia sind der Auffassung, dass Religion zum Spielball der Politik gemacht wird, um von den wirklichen Problemen des Landes abzulenken, etwa im Bereich der Wirtschaft oder der fehlenden nationalen Einheit zwischen den Ethnien im Lande. Ethnische Chinesen, Liberale, Homosexuelle, Schiiten, Hindus, Kommunisten, Atheisten und Juden (von denen es im Lande gar keine gibt), werden oft genannt und zu „Sündenböcken“ für eine verfehlte Innenpolitik gemacht.

## Konversion/Apostasie

Der Fall der malaiischen Ex-Muslimin und christlichen Konvertitin *Lina Joy*<sup>11</sup> stellte die Frage der Religionsfreiheit in Malaysia exemplarisch zur Diskussion. Joys Fall wurde 2007 vor dem *Federal Court*, dem malaysischen Bundesgerichtshof, verhandelt. Lina Joy verlor ihren „Fall“ und ihre Identifikation als Christin in ihrem Personalausweis wurde ihr verwehrt. Dies klärte zunächst die Situation hinsichtlich überlappender Zuständigkeiten zwischen säkularen und islamischen Gerichten in Malaysia. Bereits 1999 hatte der *High Court* entschieden, dass säkulare Gerichte keine Jurisdiktion über Fälle von Muslimen haben, die ihre Religion wechseln wollen.<sup>12</sup> Nach Meinung des Gerichts läge der Religionswechsel von Muslimen einzig innerhalb der Jurisdiktion der Scharia-Gerichte.

Muslimen, die konvertieren wollen, haben also viele Schwierigkeiten zu überwinden, da auch das rechtliche Vorgehen nicht eindeutig ist. Apostasie vom Islam bleibt also ein sensibles Thema in Malaysia. Im Jahre 1998, nach einem ähnlich kontroversen Fall einer „versuchten Konversion“ vom Islam, erklärte die damalige Regierung, dass Apostaten nicht strafrechtlich belangt werden würden, solange sie den Islam nicht diffamierten. Dabei blieb jedoch ungeklärt, ob schon der eigentliche Akt der Apostasie vom Islam eine „Beleidigung des Islam“ darstelle.<sup>13</sup>

In der Vergangenheit hat die Regierung auch Sanktionen gegen bestimmte islamische Gruppen verhängt, die sie offiziell als „abweichend“ und Gefahr für die innere Sicherheit bezeichnet – hauptsächlich aber gegen die verhältnismäßig kleine, aber stetig wachsende Gemeinde der Schiiten im Lande, meistens ehemalige Sunniten. Die Regierungsorgane überwachen z.Zt. immer noch die Aktivitäten der Schiiten.<sup>14</sup>

Im April 2000 verabschiedete der Bundesstaat Perlis sogar ein Scharia-Gesetz, das islamische „Abweichler“ und Apostaten vom Islam mit einem Jahr „Umerziehung“ bedroht. Führende Politiker der *islamistischen Oppositionspartei PAS* forderten sogar die Todesstrafe für Apostaten – für den Fall, dass sie eine „Bedenkzeit“ von einem Jahr erhalten und nicht „bereut“ haben. Angesichts solch eines angeheizten Klimas der Einschüchterung und Bedrohung haben sich viele Ex-Muslimen dazu entschlossen, ein „Doppelleben“ zu führen und ihren neuen Glauben vor ihren Familien und Freunden zu verbergen.

Das „Missionieren“ von Muslimen durch Mitglieder anderer Religionsgemeinschaften ist nicht durch Bundesrecht verboten, allerdings sind – wie gesagt – die einzelnen Bundesstaaten für islamische Belange zuständig.

## Allgemeine Menschenrechtslage

Malaysia ist ein Land der Gegensätze. Das Bild eines aufstrebenden Schwellenlandes und Touristenziels wird getrübt durch eine Staatsführung, die die bürgerlichen und politischen Freiheiten stark einschränkt. Menschenrechtsverletzungen sind an der Tagesordnung. Zu verurteilen sind insbesondere die Einschränkungen der Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, die Praxis der Vorbeugehaft ohne richterliche Überprüfung oder zeitliche Begrenzung, die Inhaftierung von Oppositionellen oder Terrorismusverdächtigen auf unbestimmte Dauer, Misshandlungen und Todesfälle in Polizeihaft sowie die Anwendung der Prügel- und Todesstrafe.

Eine Reihe von Gesetzen mit häufig sehr unspezifischen Tatbeständen schränken fundamentale Freiheitsrechte ein. Die Gerichte gewährleisten nur eingeschränkt die Einhaltung der Menschenrechte, wie sie in der malaysischen Verfassung und in internationalen Vereinbarungen niedergelegt sind. Insbesondere in politisch brisanten Fällen ist die Unabhängigkeit der Gerichte nicht garantiert.

Eine kritische Presseberichterstattung wird durch ordnungspolitische Maßnahmen reglementiert und vielfach unterbunden. Presseorgane werden mit dem Entzug der Lizenz bedroht. Die Verbreitung verschiedener nationaler und internationaler Zeitungen und Zeitschriften wird immer wieder eingeschränkt oder behindert.

Die Meinungsfreiheit wird darüber hinaus durch eine Reihe von Maßnahmen eingeschränkt, die gezielt gegen die Opposition gerichtet sind. Die Regierung droht mit Anklagen wegen angeblich staatsgefährdender Aussagen und der Veröffentlichung „falscher Nachrichten“ und setzt diese Drohungen auch in die Praxis um. Vielfach werden von Mitgliedern der regierenden UMNO-Partei bei kritischen Äußerungen private Verleumdungsklagen eingereicht.

Wiederholt wird die Versammlungsfreiheit durch das Verbot von Demonstrationen oder deren gewaltsame Auflösung beschränkt. Laut des malaysischen Polizeigesetzes (Malaysian Police Act) sind behördlich nicht ausdrücklich genehmigte Versammlungen von mehr als drei Personen verboten. Zuwiderhandlungen können mit Geldstrafen und bis zu einem Jahr Haft bestraft werden. Oppositionelle Parteien und Gruppen haben massive Schwierigkeiten solche Genehmigungen zu erhalten.

In Malaysia gibt es drei Gesetze, die es der Polizei erlauben, Verdächtige ohne richterliche Überprüfung in Haft zu nehmen: das Gesetz zur Inneren Sicherheit von 1960 (Internal Security Act, ISA), die *Notstandsgesetzgebung* von 1969 (Emergency Public Order and Prevention of Crime Ordinance) sowie das 1985 erlassene *Anti-Drogen-Gesetz* (Dangerous Drugs Act, Special Preventative Measures Act).

Im Rahmen des ISA kann die Polizei Haftbefehl gegen jeden erlassen, dessen Aktivitäten darauf abzielen, „die Sicherheit des Landes oder der Wirtschaft zu gefährden“. Die Untersuchungshaft kann bis zu 60 Tage dauern, jedoch durch eine Verfügung des Innenministers um zwei Jahre verlängert und anschließend beliebig oft erneuert werden.

Das Gesetz wird auch genutzt, um Mitglieder der Opposition und zunehmend Anhänger von verbotenen islamischen Glaubensgemeinschaften, zum Beispiel die *Schiiten*, einzuschüchtern und zu inhaftieren. In den ersten 60 Tagen der Untersuchungshaft werden die Inhaftierten in der Regel in Einzelhaft ohne Kontakt zu Anwälten oder Familien gehalten. Während dieser Zeit besteht ein großes Risiko, dass sie gefoltert oder misshandelt werden.

Von 1980 bis 2004 wurden 358 *Todesurteile* in Malaysia vollstreckt. In den letzten Jahren ist die Zahl der Hinrichtungen zwar zurückgegangen, doch werden weiterhin Todesurteile verhängt. Genaue Zahlen aus den letzten Jahren sind jedoch nicht bekannt. Die Todesstrafe ist für eine Reihe von Delikten zwingend vorgeschrieben, so für Mord, Drogenhandel, unerlaubten Schusswaffenbesitz und den Gebrauch von Schusswaffen mit der Absicht, Menschen zu töten oder zu verletzen. Todesurteile werden vom *Strafgericht* (High Court) gefällt.

Die *Prügelstrafe* wird in Malaysia neben der Haft häufig als zusätzliche Strafe verhängt. Sie wird bei zahlreichen Straftaten angewendet, so bei Drogenvergehen, Raub, Entführung, Verstößen gegen das Waffengesetz und Asylvergehen. Häufig wird sie auch im Rahmen der in Teilen Malaysias neben dem bürgerlichen Strafrecht gleichfalls angewendeten islamischen *Schari'a* verhängt. Die Prügelstrafe ist eine weit verbreitete Praxis. Sie wird durch Schläge mit einem Rohrstock auf die Gesäßmuskeln vollzogen; sie hinterlässt häufig offene Wunden und tiefe Narben. Die Prügelstrafe ist eine grausame, unmenschliche und erniedrigende Strafe. Diese Art der Strafe wird durch Art. 5 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* der Vereinten Nationen, Art. 16 der Konvention gegen die Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (kurz: Anti-Folter-Konvention) sowie Art. 7 des *Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte* verboten. Malaysia hat bislang keine dieser Konventionen unterzeichnet oder ratifiziert.

## Fazit

Malaysia verzeichnete in den letzten Jahrzehnten in Asien phänomenale wirtschaftliche Rekorde. 2011 war Malaysia die drittgrößte Volkswirtschaft von ASEAN und lag weltweit an 29. Stelle. 2013 war Malaysia weltweit unter den ersten zehn Ländern hinsichtlich der Touristen-Zahl. Geschuldet wird dieser Boom u.a. der Tatsache, dass Malaysia eine relativ offene und industrialisierte Marktwirtschaft darstellt.

Dazu mag die derzeitige „Religionspolitik“, die oft nur als Vorwand für den Machterhalt einer (säkularen und im Westen ausgebildeten) Elite benutzt wird, nicht so recht passen. Langfristig kann sich das Gewähren lassen islamistischer Tendenzen im Lande verhängnisvoll auf die Zukunft des Landes auswirken – auch und vor allem in wirtschaftlicher Hinsicht.

Besonders zu beanstanden ist, dass Malaysia den „Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte“ (IPbPR) vom 16. Dezember 1966 immer noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert hat. Zu beanstanden ist außerdem die „Vermengung“ von Religion und Ethnie und das bewusste Schüren von Vorurteilen und Stereotypisierungen, besonders durch das staatlich kontrollierte Establishment im Lande. Bestes Beispiel dafür ist die bereits diskutierte „Allah-Kontroverse“. Diese „Vermengung“ verhindert bereits im Ansatz die Entstehung eines demokratischen Gemeinwesens und birgt deshalb für die Zukunft des Landes erheblichen sozialen und politischen Sprengstoff.

Angesichts solch eines Szenarios bleibt das weitere Schicksal der inter-ethnischen und inter-religiösen Beziehungen eher ungewiss – und damit auch das der Religionsfreiheit und insbesondere auch das der Christen in Malaysia. In den letzten Jahren haben sich auch als positiv zu bewertende Veränderungen hinsichtlich eines verstärkten politischen und sozialen Bewusstseins über die Grenzen der Volks- und Religionsgruppen hinweg abgezeichnet. Das Land kann hier trotz aller noch vorhandenen Defizite Fortschritte verzeichnen. So muss zum Beispiel zugute gehalten werden, dass es in den letzten Jahren weitaus weniger Probleme bei der Erteilung von Visa an ausländische Kleriker (christliche und muslimische) gegeben hat als zuvor. Hier ist also ein gewisser Fortschritt zu verzeichnen.

Dennoch ist abschließend zu konstatieren, dass das Land – mehr als 50 Jahre nach seiner Unabhängigkeit – immer noch nicht zu einer wirklichen „*nation building*“, einer staatlichen Identität gefunden hat.

Malaysia steht heute am Scheideweg. Es ist deshalb zu hoffen, dass es in der Zukunft zu einem stärkeren Miteinander und zu mehr Vertrauen der Malaysier untereinander kommen wird.

## Endnoten

- 1 Die Demographie von Malaysia ist hochkomplex und schwierig. Das Land Malaysia umfasst viele ethnische Gruppen neben den politisch dominierenden Malaien, die die Mehrheit ausmachen.  
Der Ausdruck „Malaysier“ bezeichnet eine Person mit der Staatsbürgerschaft Malaysias, das Eigenschaftswort ist „malaysisch“. Der Ausdruck „Malaie“ dagegen bezeichnet die Zugehörigkeit zu einer spezifischen ethnischen Volksgruppe. Das Eigenschaftswort ist „malaiisch“. Zu den Malaien gibt es in Malaysia eine Verfassungsdefinition: gemäß Artikel 160 der Malaysischen Verfassung sind sie Muslime. Diese Menschen werden, gemeinsam mit indigenen Völkern austronesischen Ursprungs (Kadazandusun, Dayak, Melanau und weiteren, hauptsächlich in Sabah und Sarawak lebenden Völkern, sowie den Orang Asli), *Bumiputera* genannt, „Söhne der Erde“.  
Die indigenen Volksgruppen, die keine ethnischen Malaien sind, machen über 50 % der Bevölkerung Sarawaks und über 66 % der Bevölkerung Sabahs aus. Sie sind in Dutzende ethnischer Gruppen unterteilt, aber sie haben einige generelle Muster des Lebens und der Kultur gemeinsam. Bis ins 20. Jahrhundert praktizierten sie animistische Naturreligionen, aber die meisten sind inzwischen Christen oder Muslime.  
Die zweitgrößte ethnische Gruppe sind Chinesen, die historisch eine wichtige Rolle spielen in Handel und Gewerbe. Ethnische Inder machen die drittgrößte ethnische Gruppe aus.  
Es gibt eine Minorität, die in der staatlichen Kategorisierung gruppiert und bekannt ist als „andere“. Diese schließt Malaysier ein, die (u. a.) europäischer Abkunft sind oder aus dem Nahen Osten stammen.  
Die Verteilung der Bevölkerung ist ungleichmäßig: mit ca. 20 Millionen Einwohnern konzentriert sich die Mehrheit im flächenmäßig kleinen Flachland der schmalen Halbinsel Malaya. Der Rest der Bevölkerung lebt verstreut auf Nord-Borneo in den malaysischen Bundesstaaten Sarawak und Sabah.  
Es gibt keine Übereinkunft über die ethnische Zugehörigkeit von Kindern ethnisch verschiedener Eltern. Einige Kinder wählen, der väterlichen Ethnie zuzugehören, während andere davon ausgehen, dass sie einfach in die Kategorie „andere“ fallen. Die Mehrheit wählt, sich als Malaie zu identifizieren, solange einer der Elternteile Malaie ist, hauptsächlich aufgrund der gesetzlichen Definition und Bevorzugung der „Bumiputera“.  
Kinder aus chinesisch-indischen Mischehen werden als „Chindians“ bezeichnet. Obwohl dies keine offizielle Kategorie im staatlichen Zensus ist, gibt es eine steigende Zahl insbesondere in städtischen Umfeldern.  
In Malakka lebt eine kleine Gemeinde von Nachfahren der portugiesischen Kolonialherren, die katholisch ist und eine alte Form des Portugiesischen spricht (nach eigenen Angaben können sie sich mit Brasilianern problemlos verständigen).  
In den Grenzgebieten zu Thailand gibt es buddhistische ethnische Thai, im Süden Thailands muslimische Malaien. Die Grenze liegt nicht in der Grenze der Siedlungsgebiete.  
Die einheimische Bevölkerung der Halbinsel Malaya sind als „Orang Asli“ bekannt, was wörtlich „ursprünglicher Mensch“ heißt und ein Sammelbegriff ist für eine Varietät von „ursprünglichen“ Menschen. Sie zählen ungefähr 60.000 Menschen. 60 Prozent von ihnen leben auf dem Lande und 40 Prozent im Umfeld von Städten. Sie waren die ersten Einwohner der Halbinsel Malaya. Die meisten von ihnen werden „Negritos“ genannt, sind mit den Bewohnern von Papua-Neuguinea verwandt und möglicherweise auch mit den Aborigines in Australien sowie Völkern in Ostafrika. Sie kamen vor ungefähr 8.000 Jahren auf die Halbinsel und lebten nomadisch. Die nächstgroße Gruppe sind die „Senoi“, die vor 6.000 bis 8.000 Jahren einwanderten. Sie ähneln Berglandstämmen in Kambodscha und Vietnam und sind Wanderbauern. Der Rest sind „Proto-Malaien“ von Sumatra, die vor ungefähr 4.000 Jahren einwanderten. Sie ähneln den Malaien. Viele von ihnen zogen in die Städte und wussten sich mit den Malaien per Heirat zu assimilieren.
- 2 Christoph Marcinkowski, *Malaysia and the European Union: Perspectives for the Twenty-First Century* (Freiburg Studies in Social Anthropology), Zürich 2011.
- 3 [http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Malaysia/Wirtschaft\\_node.html](http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Malaysia/Wirtschaft_node.html)
- 4 Siehe dazu die Studie von Meghann Ormond, *Neoliberal Governance and International Medical Travel in Malaysia* (Routledge Pacific Rim Geographies), London 2013.
- 5 Über die Verquickung von Islam und Ethnizität in Malaysia siehe Michael G. Peletz und James Piscatori, *Islamic Modern: Religious Courts and Cultural Politics in Malaysia* (Princeton Studies in Muslim Politics), Princeton 2002, und jetzt auch Daniel P.S. Goh, *Race and Multiculturalism in Malaysia and Singapore* (Routledge Malaysian Studies Series), London 2012.
- 6 Siehe z.B. Christoph Marcinkowski, „Facets of Shi'ite Islam in Contemporary Southeast Asia (II): Malaysia and Singapore,“ IDSS Working Paper no. 121, Singapur, Institute of Defence and Strategic Studies (December 2006), abrufbar unter <http://www.rsis.edu.sg/publications/WorkingPapers/WP121.pdf>.
- 7 Siehe zu dieser Entwicklung besonders Joseph Chin Yong Liow, *Piety and Politics: Islamism in Contemporary Malaysia* (Religion and Global Politics), Oxford 2009, und Julian C. H. Lee, *Islamization and Activism in Malaysia*, Singapore 2010.
- 8 Brian E., Colless, "The Traders of the Pearl. The Mercantile and Missionary Activities of Persian and Armenian Christians in South East-Asia", *Abr-Nahrain IX* (1969-70), S. 102–121; siehe auch Klaus Koschorke, „Ob er nun unter den Indern weilt oder unter den Chinesen ...“: Die ostsyrisch-nestorianische „Kirche des Ostens als kontinentales Netzwerk im Asien der Vormoderne“, [http://www.kg1.evtheol.uni-muenchen.de/forschung/projekte/weitere\\_projekte/koschorke\\_nest.pdf](http://www.kg1.evtheol.uni-muenchen.de/forschung/projekte/weitere_projekte/koschorke_nest.pdf), aufgerufen am 12. August 2013.
- 9 Zur Geschichte der katholischen Kirche auf dem Gebiet des heutigen Malaysia siehe Maureen K. C. Chew, a.a.O., S. 49ff.
- 10 Umfassend behandelt in John Hillely, *Malaysia: Mahathirism, Hegemony and the New Opposition* (Politics in Contemporary Asia), London 2001.
- 11 Lina Joy wurde 1964 als Azlina Jailani in Malaysia als Kind muslimischer Eltern javanischer Abstammung geboren. Sie konvertierte im Alter von 26 Jahren. 1998 wurde sie getauft und beantragte bei malaysischen Gerichten die offizielle Anerkennung ihres Religionswechsels. Obwohl ihre Namensänderung 1999 anerkannt und ihre Ausweispapiere dementsprechend geändert wurden, blieb ihr Religionswechsel unberücksichtigt, da sie keine Bestätigung eines Scharia-Gerichts vorweisen konnte. 2006 klagte sie deshalb beim (säkularen) Bundesgerichtshof, unter Umgehung der islamischen Gerichtsbarkeit. Seitdem lebt sie fern von der Öffentlichkeit, wegen des um ihren „Fall“ entstandenen Medieninteresses.
- 12 Über diesen Aspekt und besonders über die beiden oft divergierenden Rechtssysteme in Malaysia siehe die Studie von Constance Chevallier-Govers, *Shari'ah and Legal Pluralism in Malaysia* (IAIS Monograph Series), Kuala Lumpur 2010.
- 13 Im Jahr 2005 erreichte der Fall der sogenannten „Sky-Kingdom“-Sekte internationale Aufmerksamkeit in den Medien. Ihr Gründer, der Malaie Ayah Pin, behauptete Gott zu sein. Die Mitglieder – zumeist Malaien – wurden der „religiösen Abweichung“ angeklagt und beschuldigt, den Islam zu diffamieren. Im Mai 2001 entschied die Regierung, den „Falun Gong“ nicht als rechtliche Körperschaft zu registrieren. Diese Haltung wurde von Beobachtern jedoch eher damit in Zusammenhang gebracht, dass sich Kuala Lumpur mit China gutstellen wollte, wo die Sekte verboten ist. Jedenfalls konnten die Falun-Gong-Anhänger in Malaysia weiterhin ungehindert ihren Aktivitäten nachgehen.
- 14 Christoph Marcinkowski, *Shi'ite Identities: Community and Culture in Changing Social Contexts* (Freiburg Studies in Social Anthropology), Zürich 2010 S. 182-198.



## Erschienenene Publikationen:

- 20 **Länderbericht Religionsfreiheit Malaysia**  
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 528
- 19 **Länderberichte Religionsfreiheit, Ägypten**  
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 527
- 18 **Länderberichte Religionsfreiheit, Indonesien**  
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 526
- 17 **Länderberichte Religionsfreiheit, Laos**  
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 525
- 16 **Länderberichte Religionsfreiheit, Nigeria**  
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 524
- 15 **Länderberichte Religionsfreiheit, Kambodscha**  
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 523
- 14 **Länderberichte Religionsfreiheit, Myanmar**  
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 522
- 13 **Länderberichte Religionsfreiheit, Bangladesch**  
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 521
- 12 **Länderberichte Religionsfreiheit, Algerien**  
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 520
- 11 **Länderberichte Religionsfreiheit, Indien**  
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 511
- 10 **Länderberichte Religionsfreiheit, Vereinigte Arabische Emirate**  
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 510
- 9 **Länderberichte Religionsfreiheit, Vietnam**  
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 509
- 8 **Länderberichte Religionsfreiheit, China**  
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 508
- 7 **Länderberichte Religionsfreiheit, Kuwait**  
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 507
- 6 **Länderberichte Religionsfreiheit, Türkei**  
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 506
- 5 **Länderberichte Religionsfreiheit, Marokko**  
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 505
- 4 **Länderberichte Religionsfreiheit, Tunesien**  
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 504
- 3 **Länderberichte Religionsfreiheit, Jordanien**  
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 503
- 2 **Länderberichte Religionsfreiheit, Ägypten**  
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 502
- 1 **Länderberichte Religionsfreiheit, Pakistan**  
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 501

missio setzt sich ein für Religionsfreiheit im Sinne des Artikels 18 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* vom 10. Dezember 1948, des Artikels 18 des *Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte* (IPbPR) vom 16. Dezember 1966 und der Erklärung *Dignitatis humanae* des Zweiten Vatikanum über die Religionsfreiheit vom 7. Dezember 1965. Diese hält fest:

„Das Vatikanische Konzil erklärt, dass die menschliche Person das Recht auf religiöse Freiheit hat. Diese Freiheit besteht darin, dass alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von Seiten Einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen, wie jeglicher menschlichen Gewalt, so dass in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich, als einzelner oder in Verbindung mit anderen – innerhalb der gebührenden Grenzen – nach seinem Gewissen zu handeln. Ferner erklärt das Konzil, das Recht auf religiöse Freiheit sei in Wahrheit auf die Würde der menschlichen Person selbst gegründet, so wie sie durch das geoffenbarte Wort Gottes und durch die Vernunft selbst erkannt wird. Dieses Recht der menschlichen Person auf religiöse Freiheit muss in der rechtlichen Ordnung der Gesellschaft so anerkannt werden, dass es zum bürgerlichen Recht wird.“  
(*Dignitatis humanae*, 2)



Internationales Katholisches Missionswerk e.V.  
 Fachstelle Menschenrechte  
 Postfach 10 12 48  
 D-52012 Aachen  
 Tel.: ++49/241/7507-00  
 Fax: ++49/241/7507-61-253  
 E-Mail: menschenrechte@missio.de

Spendenkonto  
 IBAN  
 DE23 3706 0193 0000 1221 22  
 Pax-Bank eG  
 BLZ 370 601 93  
 Konto 122 122

Autor: Christoph Marcinkowski

© missio 2014  
 ISSN 2193-4339  
 missio-Bestell-Nr. 600 528

